



Arbeitskreis der Hochschullehrer für Messtechnik e.V.

Satzung

(errichtet am 23. Juni 1989, mit Änderungen vom 1. März 1990 und 20. September 2018)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Die Vereinigung führt den Namen „Arbeitskreis der Hochschullehrer für Messtechnik e.V.“. Sie hat ihren Sitz in München und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein dient der Förderung der Messtechnik als Universitätsdisziplin, insbesondere durch die

- Weiterentwicklung der Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Messtechnik,
- Pflege des wissenschaftlichen Erfahrungsaustausches,
- Ausarbeitung von Vorschlägen für Forschungs- und Entwicklungsprogramme,
- Abgabe von Empfehlungen für die Ausbildung in Messtechnik an wissenschaftlichen Hochschulen,
- Unterstützung des Wissenstransfers zwischen Forschung und Praxis.

§ 3 Aufbringung der Mittel des Vereins

Die Mittel des Vereins werden durch Mitgliederbeiträge, einmalige Zuwendungen und Einnahmen sonstiger Art aufgebracht.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins aufgrund ihrer Mitgliedschaft. Mitgliederbeiträge und Spenden werden bei Erlöschen der Mitgliedschaft nicht zurück erstattet.

Niemand darf durch Ausgaben für Leistungen, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein hat

- ordentliche Mitglieder,
 - Ehrenmitglieder,
 - fördernde Mitglieder.
- (1) Ordentliche Mitglieder können Universitätsprofessoren werden, die im Bereich der Messtechnik in Forschung und Lehre tätig sind oder waren. Die Aufnahme erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit.
- (2) Ehrenmitglieder können auf schriftlichen Vorschlag von mindestens zwei ordentlichen Mitgliedern, Persönlichkeiten des In- und Auslandes werden, die sich in hervorragendem Maße um die Messtechnik verdient gemacht haben. Die Aufnahme der Ehrenmitglieder erfolgt wie bei ordentlichen Mitgliedern.
- (3) Förderndes Mitglied kann jede an dem Verein für Messtechnik interessierte, natürliche oder juristische Person werden. Die Aufnahme erfolgt wie bei ordentlichen Mitgliedern. Fördernde Mitglieder können mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- a) Tod des Mitgliedes,
 - b) Auflösung der juristischen Person,
 - c) Austritt. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Mitgliederbeiträge

Die ordentlichen Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen jeweilige Höhe die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festsetzt.

Den Mindestjahresbeitrag für fördernde Mitglieder setzt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes fest. Im Übrigen wird die Höhe des Mitgliederbeitrages der Selbsteinschätzung jedes fördernden Mitglieds überlassen.

Wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit dem Beitrag für 12 Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist die absolute Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Vereinsmitglieder erforderlich.

Nach Eintritt in den Ruhestand kann auf eigenen schriftlichen Antrag eine Befreiung von den Beitragszahlungen erfolgen.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern. Sie muss mindestens einmal jährlich einberufen werden und findet in der Regel anlässlich der Jahrestagung des Vereins statt.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - Vorschläge, Anregungen und Beschlüsse für die Arbeit des Vereins,
 - Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes sowie des Berichtes der Rechnungsprüfer,
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes.
- (3) Die Einberufung der Mitglieder erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich

durch den Vorstand. Die Einladung erfolgt spätestens am 21. Tag vor der Sitzung per E-Mail durch den Vorstand mit der Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief benachrichtigt.

- (4) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Vereinsmitglieder.

Ein ordentliches Mitglied kann sich durch ein anderes ordentliches Mitglied durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Dabei kann ein Mitglied höchstens zwei Vollmachten wahrnehmen.

Die ordentlichen Mitglieder des Vereins sind nach den Bestimmungen dieser Satzung stimm- und wahlberechtigt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins mit absoluter Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (5) Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen ordentlichen Mitgliedern per E-Mail mit einer Frist von 21 Tagen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.
- (6) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

§ 9 Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an:

- Der Vorsitzende.
- Der Stellvertretende Vorsitzende.
- Der Schatzmeister.

Die Angehörigen des Vorstandes müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein.

- (2) Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder bleiben über den Ablauf der Amtsperiode hinaus solange im

Amt, bis ein neuer Vorstand gebildet ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen berufen.

- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß §26 BGB durch den Vorsitzenden und den Stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, von denen jeder Einzelvertretungsbefugnis besitzt.
- (4) Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Stellvertretende Vorsitzende von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen soll, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

§ 10 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung hat aus ihrer Mitte zwei Mitglieder als Rechnungsprüfer zu bestellen, die vor der Mitgliederversammlung die Rechnungslegung prüfen und über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung zu berichten haben.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann in einer Mitgliederversammlung mit 4/5-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft. Die Mittel des Vereins sind für die Förderung von Wissenschaft und Forschung oder Bildung und Erziehung zu verwenden.

Es ist beabsichtigt, das verbleibende Vermögen ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke nach § 2 zu verwenden.

§ 12 Haftung

Die Haftung des Vereins für Schulden des Vereins beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

§ 13 Satzungsänderung

- (1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.
- (2) Vorgesehene Satzungsänderungen müssen mit der Einladung zur Mitglieder-

versammlung den Mitgliedern angezeigt werden.

- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Zwecke der Gesellschaft und deren Vermögensverwendung bei der Auflösung betreffen, sind vor dem Inkrafttreten mit dem zuständigen Finanzamt abzusprechen.

§ 14 Datenschutz

- (1) Datenschutzerklärung: Diese Angaben verarbeitet der Verein nur zu internen Zwecken und gibt sie nicht weiter. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf Auskunftserteilung, Berichtigung und Löschung seiner Daten, soweit durch das Vereinsrecht nicht eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht.

- (2) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:

- Titel, Name, Vorname
- Kontaktadresse
- E-Mail-Adresse und Web-Adresse
- Mitgliedsstatus

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

- (3) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.